

ZVEI-Stellungnahme

ZVEI-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU- Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

Allgemein

Der ZVEI vertritt im Fachverband Batterien die in Deutschland tätigen Batteriehersteller. Es handelt sich dabei um Hersteller aller Batteriekategorien und Batteriechemikalien.

Der Entwurf des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) wird vom ZVEI in vielen Punkten unterstützt, es bringt Klarheit, was die Rücknahme und das Bewirtschaften von Altbatterien betrifft, und beseitigt somit Unklarheiten aus dem früheren BattG.

Im Folgenden soll deshalb nur auf die aus unserer Sicht kritischen Punkte eingegangen werden – Punkte, bei denen der ZVEI noch Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf sieht.

Kritische Aspekte aus Sicht des ZVEIs

§ 7 Pflicht zur Beteiligung an einer Herstellerorganisation

Der ZVEI sieht die Pflicht zur Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung im Prinzip positiv. Dadurch kann die Rücknahme auf breitere Füße gestellt werden und so einen Beitrag zur Vermeidung von „Trittbrettfahren“ leisten.

ZVEI-Position:

Aus unserer Sicht sollte jedoch die Pflicht zur Mitgliedschaft an einer Herstellerorganisation für Hersteller von SLI-Batterien (Starterbatterien) überdenkt werden. Die Sammlung, Rücknahme und Verwertung von Starterbatterien ist heute schon gut organisiert und führt zu hohen Sammelquoten und vor allem Verwertungsquoten. Bleibasierte Altstarterbatterien haben aufgrund des darin enthaltenen Bleis einen hohen intrinsischen Recyclingwert, zudem besteht eine Pfandpflicht, beides führt dazu, dass die Beteiligten in der Wertschöpfungskette ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Verwertung der Altstarterbatterien haben. Eine „Zwangsmitgliedschaft“ für die wenigen Hersteller von Starterbatterien bringt deshalb aus ZVEI-Sicht keinen zusätzlichen Mehrwert, sondern erhöht lediglich die bürokratischen Kosten für die Hersteller.

Der § 7 sollte deshalb entsprechend abgeändert werden und die Pflicht zur Mitgliedschaft auf EV-, LMT, Geräte- und Industriebatterie beschränkt werden.

§ 10 Ökologische Gestaltung der Beiträge

Die Vorschrift zur ökologischen Gestaltung der Beiträge (§10) ist derart ausgestaltet, dass sie nicht mehr dem Wesen der EU-Batterie-Verordnung entspricht. Gemäß Batterie-Verordnung Artikel 57 (2a) können Herstellerorganisationen bei der finanziellen Beitragsgestaltung gegebenenfalls berücksichtigen, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die

Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO₂-Fußabdruck sie aufweisen. Der Entwurf des BattDG macht daraus aber eine Soll-Anforderung: „Bei der Besserung der Beiträge sind auch zu berücksichtigen [...]“ und fügt zudem den Aspekt „Reparierfähigkeit“ neu ein (§10 Absatz 1 (1)).

ZVEI-Position:

Der ZVEI sieht die Umwidmung der Kann-Vorschrift hin zu einer Soll-Vorschrift sowie die Ausdehnung des Anwendungsbereichs aufgrund der Rechtsform der Batterie-Verordnung als kritisch an.

Weit problematischer sehen wir aus ZVEI-Sicht jedoch die Folge der vorgeschlagenen Regelung. Die Herstellerorganisation müsste in der Praxis eine objektive Bewertung des in den Markt eingeführten Designs der Batterie der unter § 10 Absatz 1 (1,2) gelisteten Kriterien vornehmen, um eine ökologische Ausgestaltung der Beiträge zu gestalten. Aus unserer Sicht dürfte sich eine solche objektive Bewertung als sehr schwierig und nicht widerspruchsfrei für die Herstellerorganisationen erweisen.

Vor allem können wir nicht nachvollziehen, warum das Kriterium der Reparierbarkeit in diesem Kontext wieder eingeführt wird, wohl wissend, dass das Reparieren von Batterien, insbesondere von Lithium-Ionenbatterien sicherheitskritisch sein kann wird. Derzeit wird bei CEN/TC301WG18 für EV-Batterien eine Norm dazu erarbeitet, für LV-Batterien gibt es die Arbeitsgruppe DKE/AK 371.0.18 zu diesem Thema. Zudem wird dieses Kriterium in der BattVO in Artikel 57 (2) nicht erwähnt, es ist also nicht definiert, was unter einer Reparatur konkret verstanden wird.

Es erschließt sich uns auch nicht, wie ein Beitrag für den CO₂-Fußabdruck oder dem Recyclatgehalt gestaffelt werden sollte. Die BattVO macht hier klare Vorgaben an die Batterie. Entweder erreicht die in Verkehr gebrachte Batterie die Vorgaben aus der EU-Verordnung oder sie darf bei Nichterfüllung gar nicht in Verkehr gebracht werden. Die Wiederverwendbarkeit kann über das Kriterium Batteriekategorie mit abgedeckt werden (eine Starter-, LV- oder Gerätebatterie wird in den allerwenigsten Fällen wiederverwendet oder umgenutzt).

Der ZVEI empfiehlt deshalb, auf den Wortlaut der BattVO zurückzukehren und die Beiträge aus § 10 ausschließlich anhand leicht zu ermittelnder, objektiver und widerspruchsfreier Kriterien aus Artikel 57 (2 a, erster Halbsatz) zu gestalten: Batteriekategorie, chemische Zusammensetzung plus eventuell das Kriterium des zweiten Halbsatzes „wiederaufladbar“. Der § 10 Absatz 1 sollte deshalb wie folgt abgeändert werden:

(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8 sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller oder der Bevollmächtigten Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind auch zu berücksichtigen

- ~~1. die Langlebigkeit, insbesondere die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit einer Batterie,~~
 - ~~2. die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie,~~
 - ~~3. der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1542~~
 - ~~4. die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie~~
 - ~~5. ob die Batterie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung zugeführt wurde.~~
- 2. Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den die einzelnen chemischen Systemen der Batterien sowie die Batteriekategorie. zu bemessen.**

§ 39 Notifizierende Behörde

Die Bundesregierung verweist die Zuständigkeit für eine notifizierende Behörde an die Bundesländer. Die Behörde soll bis spätestens 18. August 2025 eingerichtet werden und ist dann u.a. zuständig für die Zulassung der Konformitätsbewertungsstellen. Bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus der BattVO Kapitel 7 wird die BGR als zuständige notifizierende Behörde benannt.

ZVEI-Position:

Der ZVEI erachtet es als kritisch, dass hier die Zuständigkeit an die Länder delegiert wird, vor allem aufgrund des damit einhergehenden Zeitverzugs. Wie in der Begründung zu § 39 richtig erwähnt wird, ist ab dem 18. August 2025 eine Erklärung zum CO₂-Fußabdruck zu erstellen (Artikel 7(1) BattVO), geprüft von einer Konformitätsbewertungsstelle. Die Prüfung der Konformität kann bis zu 12 Monate verschoben werden, abhängig von der EU-Liste der notifizierenden Behörden (Artikel 96, BattVO). Dieser Zeitaufschub ist zwar begrußenswert, führt jedoch zu Unsicherheiten in der innerbetrieblichen Planung und der Abläufe. Schon jetzt

ist absehbar, dass es zu einer Fristverschiebung kommen wird. Wir würden es begrüßen, dass schnellstmöglich eine notifizierende Behörde benannt wird, die ihrerseits schnellstmöglich Stellen zur Konformitätsbewertung zulässt.

§ 44 Sprache der Anleitung, der Information und der EU-Konformitätserklärung

ZVEI-Position:

Die in § 44 Absatz 1 (1,2) geforderten Sprachanforderungen gehen über den Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) hinaus. Dort steht auf Seite 37 Folgendes:

Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde legen die Hersteller dieser Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Produktkonformität in einer Sprache vor, die von ihr leicht verstanden werden kann. Dazu gehören beispielsweise die Konformitätserklärung, der einschlägige Teil der technischen Unterlagen oder die von den notifizierten Stellen ausgestellten Bescheinigungen. Ähnliche Aussagen dazu befinden sich auf Seite 40 des Blue Guide.

Bezüglich der Kontaktangaben § 44 Absatz 1 (4) sollte aus ZVEI-Sicht ebenfalls nach den bewährten Empfehlungen des Blue Guide vorgegangen werden. Dort steht auf Seite 58 u.a. Folgendes:

Es ist nicht erforderlich, dass in jedem Mitgliedstaat, in dem das Produkt bereitgestellt wird, eine zentrale Stelle eingerichtet ist. Der Hersteller kann weitere Anschriften (213) angeben, sofern klar ist, welche davon die zentrale Stelle ist. Diese ist dann auf dem Produkt/in den Unterlagen als „zentrale Stelle“ anzugeben. Die Anschrift oder das Land müssen nicht unbedingt in die Sprache des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, übersetzt werden; allerdings müssen die Schriftzeichen der benutzten Sprache es ermöglichen, die Herkunft und den Namen des Unternehmens festzustellen.

Das heißt, es ist nach Blue Guide nicht zwingend eine deutsche Übersetzung für die genannten Punkte vorgeschrieben. Zudem wird eine Übersetzung nach BattVO nur für das Land festgelegt, in der die notifizierte Stelle für das Konformitätsbewertungsverfahren sitzt (Artikel 17 (4)). Auch ist zu bedenken, dass § 11 „EU-Konformitätserklärung“ in der ElektroStoffV eine Übersetzung in die deutsche Sprache ebenfalls nicht zwingend vorschreibt. Aus unserer Sicht sollte deshalb, auch vor dem Hintergrund der Senkung von bürokratischen Lasten (z.B. Übersetzung in alle EU-Landessprachen), auf eine zwingende Übersetzung verzichtet werden.

Der ZVEI würde es begrüßen, wenn § 44 Absatz 1 (1, 2 und 4) wie folgt abgeändert wird:

(1) Folgende Unterlagen sind **auf begründetem Verlangen der Behörden** in deutscher Sprache abzufassen:

1. die Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verfahren für die Konformitätsbewertung von Batterien nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542,
2. die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542,

wohingegen

3. die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 **in deutscher Sprache abzufassen sind und**
4. die Kontaktangaben nach Artikel 38 Absatz 7 sowie Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 **in lateinischer Schrift zu erfolgen hat.**

§ 50 Auskunftspflichten

Die Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind in der BattVO umfangreich geregelt und werden jetzt mit § 50 BattDG konkretisiert. Die Benennung der BGR als zuständige notifizierende Behörde ist in diesem Zusammenhang sehr positiv.

ZVEI-Position:

Die bürokratischen Lasten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind bekanntermaßen sehr weitgehend. Zudem ist es leider für die ZVEI-Mitglieder überhaupt nicht ersichtlich, ob die Regelungen aus § 50 BattDG mit denen des LKSG oder den CRSDDD übereinstimmen oder ob hier eine Doppelregulierung vorliegt. Die meisten ZVEI-Mitglieder sind mittelständische Unternehmen und keine „Global Player“, die Anforderungen zur Sorgfaltspflicht ist deshalb für viele schwierig umzusetzen. In der Begründung zu § 47 Absatz 6 wird zwar darauf hingewiesen, dass die BGR auf ihrer Website über die Umsetzung der BattVO berichtet und die veröffentlichten Informationen als Orientierung und zur besseren Umsetzung der Sorgfaltspflichten für die Wirtschaftsakteure dienen soll, dies

ist jedoch aus ZVEI-Sicht zu unkonkret. Aus diesem Grund wäre es aus ZVEI-Sicht sehr wünschenswert, wenn § 47 Absatz 6 ergänzt wird:

Die Bundesanstalt informiert zusätzlich, wie die unterschiedlichen Regulierungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (LKSG, CSRDDD, BattVO) zusammenhängen und gibt Hilfestellungen zur Umsetzung.

Dies kann auch im Gesetzestext des BattDG erfolgen, z.B. in der Gesetzesbegründung oder in einem zusätzlichen Anhang zum BattDG. Sehr hilfreich wäre in diesem Zusammenhang ein (Praxis-) Leitfaden auf der Website der BGR, in dem schnellstmöglich detailliert darauf hingewiesen wird, welche Regelungen aus § 50 BattDG denen aus dem LKSG und zukünftig aus dem CSRDDD entsprechen und wie eine Umsetzung aussehen kann. Aufgrund der hohen fachlichen Kompetenz der BGR sollte dies problemlos möglich sein.

§ 51 Betretungsrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

In § 51 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsakteure die Maßnahmen zu dulden haben und unterstützend tätig sein sollen.

ZVEI-Position:

Aus ZVEI-Sicht ist der § 51 Absatz 2 akzeptabel. Er sollte jedoch, wie bei Audits üblich, ergänzt werden mit dem Zusatz:

(2) Die Wirtschaftsakteure haben **nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung mit dem Wirtschaftsakteur** die Maßnahmen zu dulden und die Personen im Sinne des Absatzes 1 bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

§ 55 Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Konformität von Batterien

Die Bußgeldvorschrift des § 55 Absatz 1 (5) definiert das Nichtbeifügen der EU Konformitätserklärung als eine Ordnungswidrigkeit und bezieht sich Artikel 38 (3) der BattVO. Artikel 38 (3) fordert jedoch nicht das Beifügen der Konformitätserklärung, sondern nur das Erstellen der Konformitätserklärung sowie das Anbringen der CE Kennzeichnung.

ZVEI-Position:

Über die Bußgeldvorschrift des § 55 Absatz 1 (5) werden die Pflichten des Art 38 (3) der BattVO erweitert. Aus unserer Sicht sollte § 55 Absatz 1 (5) deshalb wie folgt abgeändert werden:

5. entgegen Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 BattVO ~~nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht~~ beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme **nicht richtig erstellt und das CE-Kennzeichen nicht angebracht hat, ...**

Kontakt

• Fachverbandsgeschäftsführung Batterien
• Tel.: [REDACTED] • Mobil: [REDACTED] • E-Mail: [REDACTED]

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 24.05.2024